

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis
den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

[Verschiedene Dekrete, 1804-1805]

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

D e k r e t

in Betreff der Wirths- Wein- Bier- und
Kaffe-Häuser, zu welchen Zeiten sie
geschlossen seyn sollen.

(Vom 27. Christm. 1804.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel geben hiemit zu vernehmen: daß Wir zu Abschaffung mannigfaltiger Mißbräuche, die sich seit einiger Zeit, sowohl in der Stadt als auf der Landschaft, in Wirths- Wein- Bier- und Kaffe-Häusern eingeschlichen, und zu Verhinderung der daher rührenden Unordnungen und schädlichen Folgen nothwendig erachtet, die alten Verordnungen, welche ehedessen in Ansehung der Zeit Statt gefunden, zu welcher dergleichen Häuser geschlossen seyn sollen, zu erneuern und zu verordnen wie folgt:

1. Ist jeder Gastgeber, Bier- Kaffewirth, Weinschenk und Nebenzäpfer gehalten, vom 1. Aprills bis zum letzten Weinmonats um 11 Uhr, die übrigen Monate aber um 10 Uhr des Nachts sein Haus zu schliessen und niemanden mehr zu trinken zu geben, sondern um diese Zeit seine Gäste ermahnen sich zu entfernen.

2. Wofern dieser Verordnung zuwieder in einem dieser Häuser über die obbestimmte Zeit gewirthet würde, so sollen sowohl die Wirths als auch jeder Gast in eine Strafe von vier Franken verfällt seyn. Im Wiederholungsfall ist das Doppelte dieser Strafe festgesetzt.

3. An den Sonn- und Feyertagen sollen während des Gottesdiensts die Kaffe- und Wein- auch Bierhäuser verschlossen seyn.

Die Aufsicht und Handhabung über diese Verordnung ist in der Stadt den PolizeyBehörden aufgetragen. Auf der Landschaft werden die GemeindRäthe die ehemals üblichen Umgänge halten, und die vorfindenden Gäste nach Hause mahnen, die Ungehorsamen und Fehlbaren dem StatthalterVerhör verzeigen, wogegen ihnen ein Drittel der Strafe zukommen solle.

Gegeben den 27 Christm. 1804.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

wegen den Abgaben vom Handels- und Gewerbsstand, so auch von den Kapitalisten und Beamten für das Jahr 1804.

(Vom 23 Jenner 1805.)

Nachdem unsere Hochgeacht und Hochgeehrten Herren und Obere E. E. und W. W. grossen Raths den Umständen angemessen gefunden, daß wieder eine billige Abgabe vom Handels- und Gewerbsstande eingeführt, auch von Kapitalisten und Beamten mässige Beiträge an die Staatsbedürfnisse bezogen werden sollen; als haben Hochdieselben diese Abgaben für das Jahr 1804 auf folgende Weise festgesetzt.

1. Alle Waarenhändler in hiesigem Kanton, sowohl im Grossen als im Detail, so wie auch die Weinhändler im Grossen zahlen von allen ihren Verkäufen vom Jahr 1804. ohne Ausnahme, ob sie am Ort selbst oder im Ausland, oder von einem Lager im Ausland verkauft worden, nach dem Verkaufspreis von Hundert Franken $\frac{1}{4}$ per Cent oder $2\frac{1}{2}$ Bagen.

2. Die handelnden Handwerker von den Waaren ihres Berufs von Hundert Franken $\frac{1}{2}$ per Cent oder $1\frac{1}{4}$ Bagen. Von dieser Abgabe werden nur diejenigen ausgenommen, deren Verkehr im ganzen Jahr die Summe von Franken 1200 nicht übersteigt.

3. Speditoren und Banquiers zahlen vom Ertrag ihrer Speditions- und Wechseloperationen ohne Abzug für allfällige Verluste an Debitoren, weil auch die Waarenhändler dafür nichts abziehen sollen, von Hundert Franken Fr. 2.

Ihre Erläuterung wird angemerkt, daß jene Kaufleute, wenn sie nebst dem Waarenhandel auch Speditions- und Wechselgeschäfte machen, so wie hinwieder letztere, wenn sie auch Waarengeschäfte machen, vom Einten wie vom Andern obbestimmte Abgaben zu entrichten haben.

4. Kapitalisten und Beamte, so wie jeder andere weß Standes oder Profession er seyn mag, zahlen von ihren Einkünften, Verdienst oder Besoldungen, was dieselben über Fünfhundert Franken betragen, von jedem Hundert Franken des Ueberschusses Fr. 1.

Bei dieser Klasse bleiben demnach die ersten 500 Fr. von der Abgabe frey, und wer nicht mehr als Fünf-

hundert Franken Einkünfte, Verdienst und Besoldung hat, der hat keine Abgabe zu bezahlen.

Wenn auch Kaufleute neben dem Handel, Kapital oder andere Einkünfte haben, so haben dieselben auch davon die obbestimmte Abgabe zu entrichten.

Betreffend die Beziehungsart dieser auf ein Probe-Jahr decretirten Abgaben: so hat E. E. und W. B. Kleiner Rath verordnet, daß der Bezug auf schriftliche oder mündliche Erklärung bey bürgerlichen Pflichten und an Eidesstatt vorgenommen werden solle, ohne daß eine schriftliche Verzeichniß über die bezahlten Summen gefertigt werden solle.

Diesemnach werden an besonders hiezu erst noch bestimmenden Tagen, auf der Landschaft bey den Herren BezirksStatthaltern, in der Stadt aber bey einer hiezu verordneten obrigkeitlichen Kommission Drey Kisten aufgestellt werden, eine für die Handels Abgaben, die andere für die Gewerbs Abgaben, und die dritte für die Beyträge von Kapitalisten und Beamten, welche oben mit einem Einschnitt versehen sind, durch welchen der Bezahlende, je nachdem er in die einte oder andere der obigen Kisten Abgaben zu bezahlen hat, seinen Beytrag, nach vorher gethaner schriftlicher oder mündlicher obiger Erklärung, einzulegen hat, wo dann am Ende der GesamtBetrag jeder dieser drey Arten Abgaben zusammengezählt und nebst Bordereau löbl. Dreyeramt eingesandt wird.

Da

Da aber zuvor eine Liste der den obgedachten Abgaben unterworfenen Personen zur Hand gebracht werden muß; so werden sämtliche GemeindRäthe hiemit aufgefordert, innert acht Tagen den Herren BezirksStatthaltern, zu Händen löbl. Haushaltung, namentliche Verzeichnisse einzugeben, derjenigen in ihrer Gemeinde wohnhaften Personen, welche

- a. als handeltreibende,
- b. als gewerbtreibende,
- c. als Kapitalisten,
- d. als Beamte

nach Eingang enthaltenen grosser Rathserkenntniß, ihre Beiträge für das Jahr 1804. zu entrichten haben.

In der Stadt werden ähnliche Verzeichnisse durch Veranstaltung löblicher Haushaltung aufgenommen werden.

Nach Einlangung dieser Verzeichnisse werden sodann die Tage zum Bezug dieser Abgaben festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Welches hiemit auf Befehl E. E. und B. B. kleinen Rathes zu männiglichs Kenntniß und Verhalt kund gemacht wird.

Den 23 Jenner 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e f r e t

daß GemeindsRäthe die Todesfälle sowohl wegen der Handänderungsgebühr als den Bevögtigungen an Behörde anzeigen sollen; Käufe von Liegenschaften in dem StadtBezirk sollen die Käufer in den Gerichtschreibereyen angeben.

(Vom 29 Jenner 1805.)

Zu Führung einer richtigen Kontrolle über die Handänderungsgebühren , als auch damit bey sich ereigneten Sterbfällen , wo Waisen vorhanden , an derselben Bevögtigung nichts versäumt werde , haben unsere Hochgeachten Herren E. E. und W. W. kleinen Raths zu verordnen angemessen erachtet :

1. Es sollen von nun an von sämtlichen GemeindsRäthen alle Todesfälle sogleich sowohl an den betreffenden Herrn BezirksStatthalter , als auch an die Gerichtschreiberey schriftlich einberichtet werden , und zwar mit der Bemerkung : Ob Leibs- oder Noth- Testaments- oder AbintestatErben vorhanden , und welchen von denselben Bögte zu ordnen seyen.

2. In Betreff der Käufen von Häusern und Liegenschaften in hiesiger Stadt und deren Bännen wird verordnet : daß alle sothane Käufe durch die betreffende Gerichtschreiberey ordentlich ausgekündet , oder in Ermanglung der Auskündung derley Käufe innert vierzehn Tagen von deren Schließung von den Käufern , in der

betreffenden Gerichtschreiberey sollen angegeben, und die Handänderungsgebühr nach der Ordnung entrichtet werden sollen. Die Darwiederhandelnden sollen zu Abführung gedoppelter Gebühren angehalten werden.

Welches hiemit zu männiglichs Nachricht und Verhalt kund gemacht wird.

Den 29 Jenner 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

D e k r e t

daß das Weingeben bey den Ganten
verboten seyn soll.

(Vom 16 Feb. 1805.)

Demnach unsern Hochgeachten Herren E. E. und W. W. Rath's mißfällig zu vernehmen gekommen, daß bey Ganten auf der Landschaft zuwieder der unterm 15ten Aprill 1778. von E. E. und W. W. Rath ergangenen, und nachher einigemale erneuerten Verordnung, der Mißbrauch des Weingebens eingerissen. Als haben Hochgedacht unsere Wohlweisen und Hochgeachten Herren an heute zu verordnen gutgefunden: daß bey allen Ganten zu Stadt und Land verboten sey, Wein, Bier, Brantenwein, oder dergleichen zu trinken zu geben, bey Strafe von fünfzehn Pfund für den Verganter, von eben soviel für den Wirth, von zehn Pfund für den

Gantmeister der dabey gewesen, und von fünf Pfund für jeden der dabey getrunken haben wird.

Auch soll ein jeder der an einer Gant, wo zu Trinken gegeben worden ist, etwas gekauft haben wird, befugt seyn, den folgenden Tag dem von ihm gethanen Bot zu entsagen und also den Kauf aufzuheben.

Die Handhabung dieser Verordnung und Bestrafung der Fehlbaren ist in der Stadt dem löbl. Stadtrath, und auf der Landschaft den löbl. StatthalterVerhören übertragen.

Welches Hiemit zu jedermanns Kenntniß und Verhalt kund gemacht wird.

Gegeben den 16 Hornung 1805.

Kanzley des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

wegen den Bällen und TanzPartheyen
in der Stadt.

(Vom 20 Feb. 1805.)

Um den seit einiger Zeit eingeschlichenen Unordnungen bey TanzPartheyen gehörige Schranken zu setzen, hat E. E. Stadtrath, um deshalben genaue Polizey halten zu können,

verordnet:

1. Daß ohne erhaltene schriftliche Bewilligung von löblicher StadtPolizey, keine TanzPartheyen noch Bälle